

Hochlastzeitfenster der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH des Jahres 2017

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Mittelspannung

Jahreszeit	Zeitraum	Hochlastzeit 1 Anfang	Hochlastzeit 1 Ende	Hochlastzeit 2 Anfang	Hochlastzeit 2 Ende
Frühling	01. März bis 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	01. Juni bis 31. August	-	-	-	-
Herbst	01. September bis 30. November	-	-	-	-
Winter	01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	08:30 Uhr	13:45 Uhr	15:30 Uhr	18:30 Uhr

Umspannebene Mittelspannung / Niederspannung

Jahreszeit	Zeitraum	Hochlastzeit 1 Anfang	Hochlastzeit 1 Ende	Hochlastzeit 2 Anfang	Hochlastzeit 2 Ende
Frühling	01. März bis 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	01. Juni bis 31. August	-	-	-	-
Herbst	01. September bis 30. November	17:00 Uhr	20:00 Uhr	-	-
Winter	01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	16:30 Uhr	19:30 Uhr	-	-

Niederspannung

Jahreszeit	Zeitraum	Hochlastzeit 1 Anfang	Hochlastzeit 1 Ende	Hochlastzeit 2 Anfang	Hochlastzeit 2 Ende
Frühling	01. März bis 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	01. Juni bis 31. August	-	-	-	-
Herbst	01. September bis 30. November	17:30 Uhr	20:30 Uhr	-	-
Winter	01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	17:00 Uhr	20:00 Uhr	-	-

Bagatellgrenze

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielende Kostenreduktion übersteigen, ist der Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,-€ beträgt.

Erheblichkeitsschwelle

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers.

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZ} - \text{Fenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} * 100 \geq \text{Prozentwert der Netz} - / \text{Umspannungsebene}$$

Netz-/ Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich

$$\text{Höchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZF} \geq 100 \text{ kW}$$

Zeitpunkt der Antragsstellung

Anträge nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sind spätestens bis zum 30.09. des Jahres, für das die Genehmigung erstmalig beantragt wird, bei der Bundesnetzagentur zu stellen.